Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei

Hochschultag: Verkehrsunfallaufnahme durch die Polizei

Verkehrsunfallaufnahme aus Sicht der Staatsanwaltschaft

von Oberamtsanwalt Jürgen Hobert
Staatsanwaltschaft Mainz
16.12.2015

Unfallsachbearbeitung

- Die Unfallsachbearbeitung erfordert fundierte Kenntnisse der entsprechenden Gesetze, Richtlinien und aller zugehörigen Vorschriften.
- Die hohe Qualität der Unfallsachbearbeitung durch spezielle Unfall-Sachbearbeiter einer Dienststelle spricht für die allgemeine Einrichtung solcher Stellen.
- Diese Unfallsachbearbeiter versuchen ständige Qualitätsverbesserungen, teilweise mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft.
- Letztlich sind bei der Unfallsachbearbeitung durch Polizei und Staatsanwaltschaft dieselben Probleme zu bewältigen!

Staatsanwalt
Amtsanwalt

In Rheinland-Pfalz sind 265 Staatsanwälte und 64 Amtsanwälte beschäftigt.
Die Mehrheit der Verkehrsunfälle wird durch Amtsanwälte bearbeitet!

Zuständigkeit der Amtsanwälte in Verkehrssachen beim Strafrichter:

- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, wenn bei dem Verkehrsunfall nur Sachschaden eingetreten ist
- Fahrlässige Körperverletzung, es sei denn, dass Folgen einer schweren Körperverletzung eingetreten sind
- Nötigung
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs
- Gefährdung des Straßenverkehrs mit Alkohol oder berauschenden Mitteln (ohne Fahrlässige Tötung und schwere Körperverletzung)
- Trunkenheit im Verkehr
- Vollrausch sofern der Amtsanwalt für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre
- Fahren ohne Fahrerlaubnis
- Pflichtversicherungsgesetz
- Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer
- alle **Ordnungswidrigkeiten**, die mit der Straftat zusammenhängen

Fallzahlen eines Amtsanwalts

- Ein Amtsanwalt bearbeitet – in Rheinland-Pfalz - durchschnittlich 160 Strafverfahren im Monat.
- Verteilt auf 16 Arbeitstage (Rest Sitzungsdienst) sind am Tag 10 Verfahren abzuschließen.
- Bei vorsichtiger Annahme einer durchschnittlichen Seitenzahl von nur 30 je Verfahren, sind damit 300 Seiten zu lesen, zusammenzufassen, zu bewerten und in einer abschließenden Entscheidung darzustellen.
- Für Staatsanwälte gelten zwar geringere Fallzahlen, jedoch ist die Bearbeitung grundsätzlich aufwendiger und die Auslastung damit auch nicht geringer…

- *Daher ist die Staatsanwaltschaft auf **sehr gute Polizeiarbeit** angewiesen.*

Verkehrsunfall

Verkehrsunfall ist ein plötzliches, zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das in ursächlichem Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren, auch unter Fußgängern, zu jedenfalls nicht gänzlich belanglosem **fremden** Sach- oder Körperschaden führt.

(Hentschel, König, Dauer „Straßenverkehrsrecht“ 41. Auflage § 142 StGB Randnummer 24)

Die „Richtlinie über die polizeiliche Aufnahme von Verkehrsunfällen im Straßenverkehr“ fordert dagegen keinen **Fremd**schaden!

Wer entscheidet den Strafprozess?

Der Richter?

Dokumentation ist Alles!

Was nicht in den Ermittlungsakten dokumentiert ist, ist als Beweis verloren!

Was unzutreffend dokumentiert ist, kann zu Fehlentscheidungen führen!

Unfallort

Der Unfallort ist überwiegend völlig unproblematisch zu dokumentieren, weil Straßennamen existieren.

Öffentlicher Verkehrsraum?

Auf Feldwegen ist eine exakte Ortsangabe erforderlich.

Notfalls die Koordinatenangaben festhalten

(Beispiel: 50°0´25“ N, 8°16´3“ O).

Unzureichend: Feldweg parallel zum Rhein an der B9!

Öffentlicher Verkehrsraum?

Als Straßenverkehr im Sinne des § 142 StGB wird von der herrschenden Meinung nur der *öffentliche Straßenverkehr* verstanden, dass heißt der Verkehr auf Wegen und Plätzen, die jedermann oder allgemein bestimmten Gruppen von Verkehrsteilnehmern dauernd oder vorübergehend zur Benutzung offen stehen bzw. die von einem zufälligen Personenkreis genutzt werden können (vergleiche OLG Hamm NZV 2008, 257).

Öffentlicher Verkehrsraum?

Die Feststellung, ob ein Unfallort im „Öffentlichen Verkehrsraum“ stattgefunden hat, bereitet in der Praxis teilweise Probleme.

Im Zweifel sollte der Unfall aufgenommen werden, damit die Staatsanwaltschaft diese Frage klären kann.

Dann ist aber zwingend erforderlich, dass die **tatsächlichen Verhältnisse** ausreichend dokumentiert werden!

Auch hierbei gilt: Bilder sagen mehr als tausend Worte.

(Schild „Privatgelände“, Einfahrtschranken, Universitätsklinik, Fähren, Parkplätze mit Einzelvermietungen…)

Öffentlicher Verkehrsraum?

- auf die korrekte Namensbezeichnung der Straße achten (z.B. Rheinallee, Rheinstraße, Peter-Altmeier-Allee)

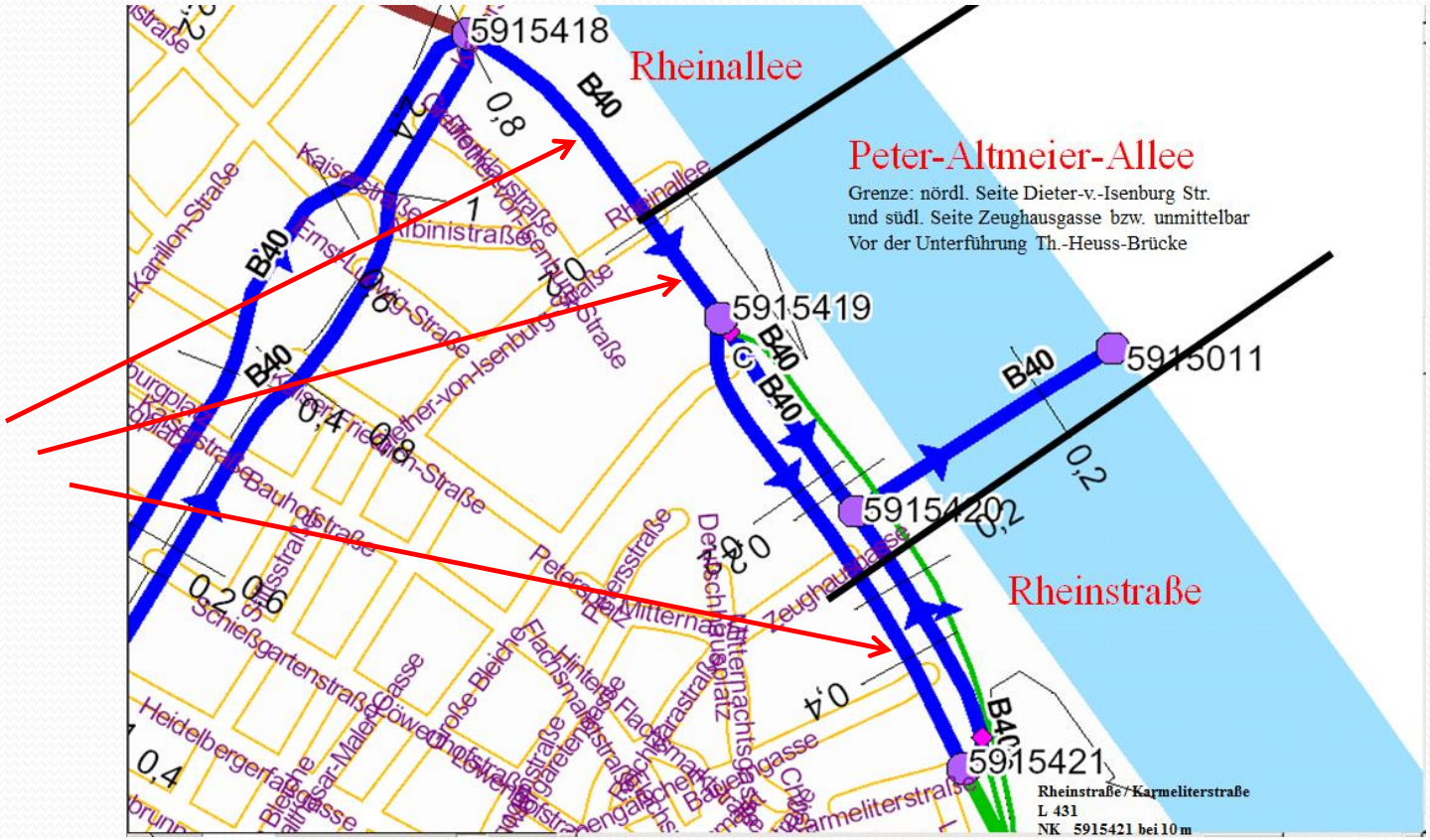

Unfallort = Tatort

- Jeder Unfallort ist ein Tatort und sollte auch als solcher behandelt werden

- bei schweren Verkehrsunfällen sollte am gesamten Tatort so wenig wie möglich „bewegt“ werden, dies gilt insbesondere für herumliegende Fahrzeug-Teile. Diese können bei der Erstellung eines Gutachtens oder als Beweismittel eine wichtige Rolle spielen

Persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Beschuldigten

- Sicher steht es jedem Beschuldigten frei, Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen. Das kann sich jedoch für ihn nachteilig auswirken!!!
- Allerdings muss die Staatsanwaltschaft bei Strafbefehlsanträgen – also in der überwiegenden Zahl der Anklagen – die **Strafe** konkret beantragen!
- Ohne Anhaltspunkte darf das Einkommen des Beschuldigten geschätzt werden nach § 40 StGB.

- Textbaustein für Strafbefehl:
- Ihr Einkommen wurde gemäß § 40 Absatz 3 Strafgesetzbuch geschätzt, weil Sie hierzu keine oder nur unzutreffende Erklärungen abgegeben haben. Auf die Möglichkeit des beschränkten Einspruchs nach § 411 Abs. 1 Satz 3 Strafprozessordnung zwecks Anpassung der Höhe der Tagessätze wird hingewiesen. Nachweise über die vollständigen wirtschaftlichen Verhältnisse sind beizufügen.

- Der Polizeibeamte entscheidet durch ausreichende Dokumentation der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten auch über die Höhe der Strafe!

- Sofern es bekannt ist oder erfragt werden kann, ist die Erfassung des Berufs, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Strafbefehl, sehr hilfreich und erspart viele Nachfragen

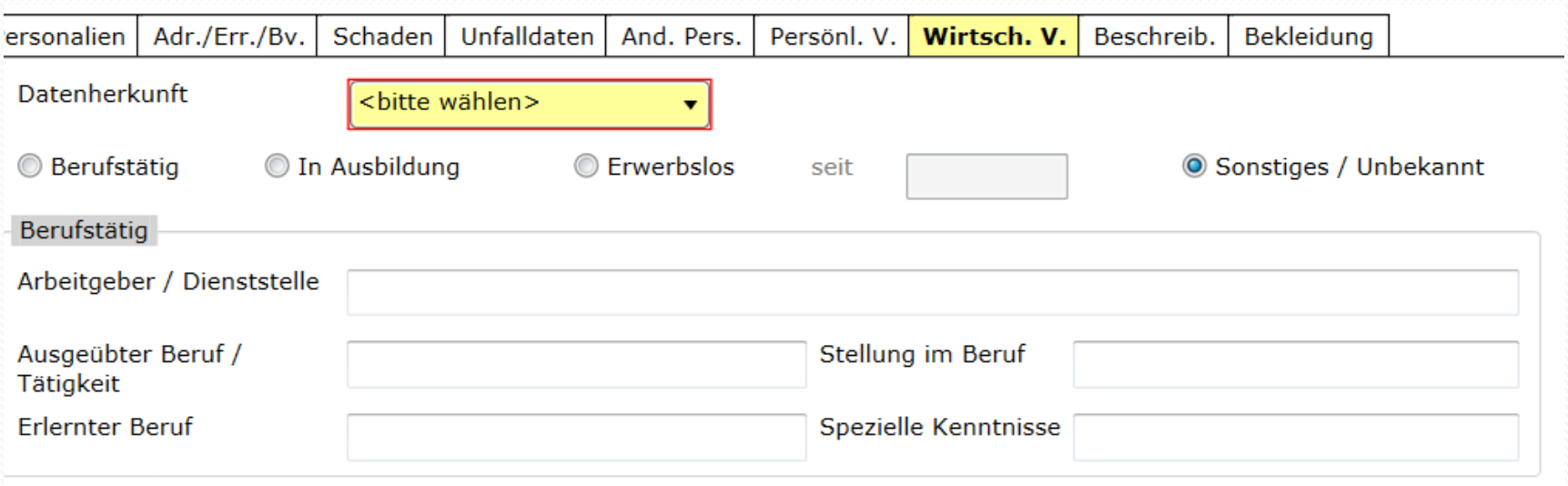

Nachtrunkbehauptung

- Nachtrunkbehauptungen sind alltägliches Geschäft.
- Eine allgemeine Anleitung ist kaum aufzustellen, weil die Vielzahl der Fallgestaltungen dies kaum zulässt.
- Bei konkreten Nachtrunkbehauptungen werden in den letzten Jahre so gut wie keine Flaschen mehr sichergestellt!
- Beispiel:
- Beschuldigter behauptet Nachtrunk von 6 Flaschen Bier a´0,5 Liter innerhalb von 90 Minuten und weist auf sechs leere Bierflaschen in einem Kasten hin, die allesamt frisch nach Bier riechen! Atemalkoholkonzentration 2,34 Promille.
- Alle Informationen vorhanden?
- Nein, es fehlt die Art des Bieres bzw. der Alkoholgehalt. Standardbier hat 4,8 Volumenprozent Alkoholgehalt.
- Im Zweifel lieber die Getränkeflaschen, -gläser etc. sicherstellen oder mit der StA die Sicherstellung abklären. Volle Asservatenschränke sind kein Grund für den Verzicht auf das Beweismittel!

Tatvorwurf

Bitte den Tatvorwurf insbesondere bei schriftlicher Anhörung möglichst genau erfassen!

Beispiel 1:

Bei Duldung des Fahrens ohne Fahrerlaubnis durch den Fahrzeughalter sollte im Tatvorwurf auch der Fahrer namentlich benannt werden!

Dies hat den Vorteil, dass der Fahrlässigkeitsnachweis bei Wiederholungstaten leicht zu führen ist.

Beispiel 2:

Unfall mit nicht zugelassenem PKW, Flucht, 1,45 Promille, Schaden 1.500.-Euro = §§ 142, 315 c, (69, 69 a) StGB, 6 PflVG, KfZStG (AO)

Strafantrag

Ein Strafantrag ist nur einzuholen, wenn auch tatsächlich ein **Tatverdacht** besteht!

Beispiel: VU, nur 01 verletzt; Strafantrag wird bei 02 eingeholt.

Bei zweideutig ausgefülltem Strafantragsformular, muss eine polizeiliche Klärung erfolgen! Zum Beispiel bei Ausfüllung des Strafantragsvorbehalts **und** der Strafantragstellung (beides angekreuzt!).

Aus dem Formular:

„Auf eine eventuell zivilrechtliche Schadensregulierung wirkt sich der Strafantrag bzw. die Verzichtserklärung nicht aus."

Und dennoch glaubt der Bürger, er erhält von der Staatsanwaltschaft sein Geld!

Kraftfahrereignung älterer Personen

Der allgemeine Vermerk auf Blatt 3 der Unfallaufnahme „augenscheinlich verkehrstüchtig“ genügt bei älteren Verkehrsteilnehmern nicht.

Ab einem Lebensalter von höchstens 70 Jahren sollte wenigstens ein Satz dokumentiert werden, der die Prüfung der Kraftfahrereignung durch den Polizeibeamten belegt.

Mitteilungen nach § 2 Abs. 12 StVG sind in den Akten zu dokumentieren (Kopie der Mitteilung genügt), damit durch doppelte Mitteilung durch die StA keine unnötige Mehrarbeit entsteht…

§ 2 Abs. 12 StVG:

Die Polizei hat Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist.

Dokumentation der Ermittlungen

- Wenn Anfragen zur Schadenshöhe versandt werden (z.B. an die Stadt Mainz), bitte eine Kopie in die Akte geben und vermerken, dass die Mitteilung verschickt oder gefaxt wurde.

- Gleiches gilt für Mitteilungen/Anfragen an
- Fahrerlaubnisbehörden, Einwohnermeldeämter u.s.w.
- Auch dadurch kann vermeidbare Mehrarbeit durch Doppelanfragen der StA oder Bußgeldbehörde vermieden werden.

Unfallfotos

Ein Foto dauert nur Sekunden.
Eine Schadensbeschreibung viele Minuten!

§ 142 StGB:

Fotos vom Fremdschaden sind unentbehrlich!

Anhand der Bilder lässt sich leicht feststellen, ob der Unfall bemerkt werden musste.

Nr. 4.2 RiLiVUA:

Die für die Aufklärung des Unfalls wichtigen Spuren sind zu sichern, möglichst zu fotografieren und zu dokumentieren.

§ 142 StGB
Bemerkbarkeit des Unfalls

- Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Beschuldigten ist, dass er den Unfall bemerkt hat.
- Um diese Frage nicht zu vergessen, existiert ein spezieller Fragebogen.
- Der Fragebogen sollte daher auch Verwendung finden!

Zusatzfragen zu einem Verkehrsunfall mit

notwendigen Ermittlungen sicherzustellen, werden Sie gebeten, zusätz
gefügten Fragebogen, die auf diesem Blatt aufgeführten Fragen, sowei
rten.

---

bung des Fluchtfahrzeuges
ennzeichen, Typ, Farbe ...)

---

s Personen saßen außer dem
och im Fahrzeug?

Sie die Insassen beschreiben?

Sie den Fahrer bei einer
erstellung wiedererkennen?

---

§ 142 StGB
Exakte Schadenshöhe

- Die Feststellung der exakten Schadenshöhe bei Verkehrsunfällen scheint in der polizeilichen Sachbearbeitung eine untergeordnete Rolle zu spielen.
- Sie ist jedoch für die Fallbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft unverzichtbar!
- So hängt beispielsweise die Frage der Verhängung eines Fahrverbots oder des Entzugs der Fahrerlaubnis wesentlich von der Schadenshöhe ab.

Schadenshöhe	Fahrverbot
500.-Euro	1 Monat
1.300.-Euro	Entzug der Fahrerlaubnis
(BGH 750.-)	

Der Unfallbeteiligte

Die Unfallbeteiligten interessiert in der Regel lediglich, wer den Unfall bezahlt!

Der nach der Anlage 1 der RiLiVUA vorgesehene Personalienaustausch mittels Serviceblatt ist daher von zentraler Bedeutung.

Nicht selten erkundigen sich Unfallbeteiligte bei der Staatsanwaltschaft, um ihren Schadenersatzanspruch geltend machen zu können.

Sie kennen dann oft nicht einmal den Namen des Beschuldigten, das Kraftfahrzeugkennzeichen etc.

Mofa

Bitte ein Mofa auch als solches bezeichnen!

z.B. als Mofa, Fahrrad mit Hilfsmotor…

Kraftrad oder Kleinkraftrad ist eine unzutreffende Bezeichnung, weil ein solches fahrerlaubnispflichtig ist!

Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. § 4 Abs. 1 Nr. 1 FeV: „Ausgenommen sind einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor – auch ohne Tretkurbeln –, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas)“

Fahrerlaubnisdaten

Die Aufnahme der Fahrerlaubnisdaten ist eine Selbstverständlichkeit und daher auch in AVUS vorgesehen.

Nicht so selbstverständlich ist sie jedoch bei Vernehmungen!

Das gilt insbesondere bei Vernehmungsaufträgen von Fahrzeugführern fahrerlaubnispflichtiger Kraftfahrzeuge von anderen oder an andere Dienststellen. Dabei sollte der Beamte, der den Auftrag erteilt, auch die Aufnahme der Fahrerlaubnisdaten in den Vernehmungsauftrag aufnehmen und derjenige, der eine Vernehmung durchführt, i m m e r - also auch ohne Auftrag - daran denken!

Das gilt auch, wenn der Zeuge, Beschuldigte, Betroffene nur zum Tatort fuhr und gar nicht am Unfall beteiligt war (Ganzheitliche Perspektive).

Die telefonische Erreichbarkeiten aller Beteiligten,
insbesondere der Zeugen, festhalten
(Festnetz / dienstlich / mobil)

Der Arzt und seine Handschrift

Ärztliche Atteste, Bescheinigungen etc. sind oft schwer zu entziffern!

Beispiel Blutentnahmeprotokoll:

Wenn Sie als Polizeibeamte die Schrift des Arztes im Blutentnahmeprotokoll nicht entziffern können, warum sollte dies dann dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft gelingen?

Eine kurze Nachfrage vor Ort mit entsprechender Dokumentation bringt sofortige Klärung.

Eine Klärung durch die Staatsanwaltschaft, könnte nur durch Übersendung des Protokolls an den Arzt erfolgen, der dann hoffentlich seine Schrift noch lesen kann.

Ersparen Sie uns das!

Sprachbarrieren

Sofern sich aus dem Kontakt mit einem Unfallbeteiligten ergibt, dass dieser nicht a l l e s versteht, ist ein Hinweis in den Akten angezeigt.

Für eine eventuelle Hauptverhandlung ist dann ein Dolmetscher zwingend erforderlich!

Nicht selten warten Polizeibeamte auf ihre Vernehmung und müssen bereits ohne diese wieder entlassen werden, weil ohne Dolmetscher nicht verhandelt werden kann.

Diese Wartezeit kann man sich durch ausreichende Dokumentation ersparen.

§ 21 OWiG Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. Auf die in dem anderen Gesetz angedrohten Nebenfolgen kann erkannt werden.(2) Im Falle des Absatzes 1 kann die Handlung jedoch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt wird.

Die Vorgänge sollten n i c h t getrennt, sondern gemeinsam der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden. Die wird´s schon richten!

Anderenfalls kann Strafklageverbrauch entstehen.

Beispiel: Drogenfahrt ohne Fahrerlaubnis (§ 24 a II StVG-OWi und § 21 StVG-Straftat). Bei Entscheidung des Gerichts durch Urteil im Bußgeldverfahren tritt Strafklageverbrauch für die Straftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis ein (§ 84 II Satz 1 OWiG: Das rechtskräftige Urteil über die Tat als Ordnungswidrigkeit steht auch ihrer Verfolgung als Straftat entgegen!)

(siehe auch BGH, 08.06.2011, 4 StR 209/11)

Asservate

Vorgang enthält Asservate,

die unter dem Entscheidungsvorbehalt der Staatsanwaltschaft stehen.

Näheres siehe Asservatenverzeichnis.

Asservate

- Der Hinweis auf eine erforderliche Asservatenentscheidung (blauer Zettel) ist grundsätzlich nicht erforderlich, falls ausschließlich darauf hingewiesen werden soll, dass sich ein Führerschein in den Akten befindet, da über diesen ohnehin entschieden werden muss.

Gericht

Das Gericht wertet in erster Linie den Akteninhalt.

Besonders im Strafbefehlsverfahren, das nur bei Einspruch zur Verhandlung führt.

Die Staatsanwaltschaft geht ebenso in den meisten Fällen nur vom Akteninhalt aus, ohne weitere Ermittlungen vorzunehmen.

Die Grundlage der Entscheidungen ist also immer der Akteninhalt, den die Polizei erstellt.

Mangelnde Dokumentation wirkt sich damit wesentlich auf den Verfahrensausgang aus.

Somit hat die Polizei

durch gute Ermittlungsarbeit und Dokumentation den größten Einfluss auf das Strafverfahren.

Wer entscheidet also das Strafverfahren?

Die Polizei!

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit,

wünsche Ihnen für Ihre Ausbildung viel Erfolg und stehe für die Diskussion zur Verfügung!

Bleiben Sie neugierig…